



Wäscherei, Reinigung und Textilservice - Berlin Ost

Entgeltbeträge gültig ab dem 01. August 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Tarifverträge	4
2	Geltungsbereich	5
2.1	Räumlich	5
2.2	Fachlich	5
2.3	Persönlich	5
3	Entgeltmodalitäten im Überblick	6
4	Entgelttabellen	8
4.1	Entgeltgruppen der gewerblich Beschäftigten Berlin-Ost	8
4.2	Sonderlohngruppen der gewerblich Beschäftigten	11
4.3	Entgeltgruppen der gewerblich Beschäftigten während der Einarbeitungszeit	13
4.4	Entgeltgruppen der minderjährigen gewerblich Beschäftigten	13
4.5	Entgeltgruppen der kaufmännischen Angestellten	14
4.6	Entgeltgruppen der technischen Angestellten	18
4.7	Akkordlohn	21
5	Zuschläge	21
5.1	Mehrarbeit (Überstunden)	21
5.2	Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	22
5.3	Sonderzuschläge	24
5.4	Erschwerniszuschläge	24
6	Zulagen	25
6.1	Tätigkeitszulagen	25
7	Sonderzahlungen	26
7.1	Jahressonderzahlung Berlin-Ost	26
8	Anhang	28
8.1	Erläuterungen zum Entgelt	28

8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung	29
8.3 Erläuterungen zum Zeitlohn	29
8.4 Erläuterungen zur Akkordentlohnung	30
8.5 Erläuterungen zur Prämienentlohnung	32
8.6 Erläuterungen zur Arbeitszeit	33

Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariffreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariffreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

Personenkreis

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariffreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariffreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariffreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariffreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als den aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariffreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

- Manteltarifvertrag für die Beschäftigten in der Wäscherei-, Reinigungs- und Textilservice-Branche im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 29. April 2021 nebst Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag vom 29. April 2021
- Lohn- und Gehaltstarifvertrag in der Wäscherei-, Reinigungs- und Textilservice-Branche im Gebiet Berlin-Ost vom 27. März 2020 nebst Anlage 1 (Lohntarifschema der gewerblich Beschäftigten), Anlage 2 (Stundenlöhne während Einarbeitungszeiten und Stundenlöhne der minderjährigen Beschäftigten ohne Anlernvertrag), Anlage 3 (Beschäftigungsgruppenkatalog der Angestellten) sowie Anlage 4 (Lohn- und Gehaltstafel)
- Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen in der Wäscherei-, Reinigungs- und Textilservice-Branche im Gebiet Berlin-Ost vom 27. März 2020
- Rahmentarifvertrag über Arbeitszeitgestaltung für die Beschäftigten in der Wäscherei-, Reinigungs- und Textilservice-Branche im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 04. Juni 1996

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlich

Die tariflichen Regelungen des Manteltarifvertrages und des Rahmentarifvertrages über Arbeitszeitgestaltung gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die tariflichen Regelungen des Lohn- und Gehaltstarifvertrages sowie des Tarifvertrages über Jahressonderzahlungen gelten für das jeweilige Gebiet Berlin-Ost.

2.2 Fachlich

Die tariflichen Regelungen des Manteltarifvertrages, des Lohn- und Gehaltstarifvertrages sowie des Tarifvertrages über Jahressonderzahlungen gelten für alle Dienstleistungsunternehmen einschließlich verbundener Unternehmen und Betriebe, die kundeneigene und/oder Leasing-Textilien wieder aufbereiten (Waschen, Reparieren, Erneuern) und/oder alle damit verbundenen Dienstleistungen erbringen und Kunden aus der gewerblichen Wirtschaft (zum Beispiel Handel, Handwerk, Industrie, Hotel- und Gaststättengewerbe, Sicherheitsunternehmen), Kunden aus dem Dienstleistungsbereich (zum Beispiel Krankenhäuser, Ärzte, Gesundheitspraxen, Heime und Heimbewohnerinnen und -bewohner, Reha-Kliniken), Kunden aus dem Bereich öffentlicher Stellen (zum Beispiel Streitkräfte, Polizei, Verwaltungen und ähnliches) sowie Kunden aus dem Versorgungsbereich (zum Beispiel Waschaumhygiene, Service-Einrichtungen beim Kunden, Warenbereitstellung und Handling, Klinikdienste und ähnliches) versorgen.

Die tariflichen Regelungen des Rahmentarifvertrages über Arbeitszeitgestaltung gelten für Betriebe des Textilreinigungsgewerbes, insbesondere des Chemischreinigungs-, Teppichreinigungs- und Färbereigewerbes (einschließlich sogenannter Schnellbeziehungweise Expressreinigungen und ähnlichen) sowie für Wäschereien, Plättereien, Mietdienste Textil, Schnellwäschereien, Mietwaschküchen, Automatenwäschereien, Heißmangelbetriebe und WaschsaloNs.

2.3 Persönlich

Erfasst werden alle gewerblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie alle Angestellten.



3 Entgeltmodalitäten im Überblick

Grundentgelt im Tarifgebiet Berlin-Ost	Beträge gültig ab dem 01. August 2022	Detailansicht
Monatsentgelt (gewerblich Beschäftigte)	1.941,48 € bis 2.731,52 €	Seite 8
Monatsentgelt der Sonderlohngruppen	1.925,76 € bis 2.426,76 €	Seite 11
Monatsentgelt während Einarbeitungszeit (im 1. Bis zum 3. Beschäftigungsmonat - 90 %)	1.760,69 € bis 2.106,32 €	Seite 13
Monatsentgelt während Einarbeitungszeit (im 4. bis zum 6. Beschäftigungsmonat - 95 %)	1.858,50 € bis 2.223,33 €	Seite 13
Monatsentgelt der minderjährigen gewerblich Beschäftigten ohne Anlernvertrag	Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 85 % der tariflichen Vergütung in der jeweiligen Lohn- oder Sonderlohngruppe	Seite 13
Monatsentgelt (kaufmännische Angestellte)	1.684,50 € bis 4.358,88 €	Seite 14
Monatsentgelt (technische Angestellte)	1.884,68 € bis 4.358,88 €	Seite 18
Zuschläge	Zuschlagshöhe	Detailansicht
Mehrarbeitsstunden (Überstunden)	25 % oder 33 1/3 % des jeweiligen Stundenentgelts	Seite 21
Mehrarbeit in der Nacht	75 % oder 83 1/3 % des jeweiligen Stundenentgelts	Seite 22
Nachtarbeit	50 % des jeweiligen Stundenentgelts	Seite 22
Nachtarbeit bei voller Nachtschicht	35 % oder 65 % des jeweiligen Stundenentgelts	Seite 22
Nachtarbeit bei Wechselschicht	15 %, 20 % oder 35 % des jeweiligen Stundenentgelts	Seite 22
Sonntagsarbeit	50 % des jeweiligen Stundenentgelts	Seite 23
Feiertagsarbeit	150 % des jeweiligen Stundenentgelts	Seite 23

Feiertagsarbeit, die auf einen Sonntag fällt	150 % des jeweiligen Stundenentgelts	Seite 23
Feiertagsarbeit an Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstag und am 1. Mai	200 % des jeweiligen Stundenentgelts	Seite 23
Zuschlag für Dampfkesselreinigungsarbeiten	100 % des jeweiligen Stundenentgelts	Seite 24
Vorarbeiterinnen- und Vorarbeiterzuschlag	20 % des jeweiligen Stundenentgelts	Seite 24
Zuschlag für Geruchsbelästigung und Verschmutzung	10 % des Stundenentgelts der Lohngruppe 4 Ziffer 3	Seite 24
Springerinnen- und Springerzuschlag	5 % der jeweiligen Einstufung	Seite 25
Zulagen	Zulagenhöhe	Detailansicht
Bügeltätigkeiten	0,11 € pro Stunde	Seite 25
Tätigkeiten der Lohngruppe 6 bei erfolgter Ausübung über 3 Jahre	0,16 € pro Stunde	Seite 25
Zulage für Ladnerinnen und Ladner	Nur bei Alleintätigkeit im Laden und jährlichem Anfall von 1.200 Aufträgen oder 1.500 Stücken: mindestens 25,57 € monatlich	Seite 25
Zulage für Erste Ladnerinnen und Ladner	Mindestens 25,57 € monatlich	Seite 25
Sonderzahlungen	Zahlungshöhe	Detailansicht
Jahressonderzahlung Berlin-Ost	Vollanspruch: 800 € jährlich	Seite 26
Arbeitszeit	Wochenstunden	Detailansicht
Regelmäßige Arbeitszeit	37 Stunden	Seite 34

4 Entgelttabellen

4.1 Entgeltgruppen der gewerblich Beschäftigten Berlin-Ost

Gruppe	Tätigkeitsbeispiele und Regelqualifikation	Tarifentgelt Berlin-Ost (Bruttoangabe)
1	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziffer 1: Sortieren und Zählen von Wäsche • Ziffer 2: Legen oder Ausschlagen von Wäsche • Ziffer 3: Verpacken • Ziffer 4: Auspacken, Taschen und Nähte ausbürsten • Ziffer 5: Sortieren von Kleidungsstücken (Stoffen) nach Daten und Arten, Stoffe aufhängen, abnehmen und weitertransportieren • Ziffer 6: Einfache Reparaturarbeiten (ohne Nähen), Patschen und Anbringen von Nieten und Druckknöpfen <p>Hinweis: Zur Ziffer 1 der Lohngruppe 1 siehe Punkt 5.4 (Erschwerniszuschläge).</p>	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt 1.941,48 €</p>
2	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziffer 1: Näharbeiten, soweit nicht Lohngruppe 3 oder Lohngruppe 4 Ziffer 1; Kürzen, Verlängern, Taschen abtrennen und neu aufnähen, Flicker aufsetzen, Embleme aufnähen, einfaches Einnähen von Reißverschlüssen, Säumen von Flachwäsche • Ziffer 2: Arbeiten an Mangel und Mangelstraße (Ausschlagen, Einlegen, Falten und Abnehmen) • Ziffer 3: Arbeiten an Pressen • Ziffer 4: Zusammenstellen und Kontrollieren von Wäsche nach der Bearbeitung • Ziffer 5: Arbeiten an Tumblern und Schüttlern mit einem Fassungsvermögen bis 25 kg • Ziffer 6: Zeichnen an Maschinen • Ziffer 7: Plätten von Hand • Ziffer 8: Spannen, Mangeln und Pressen von Gardinen und Vorhängen • Ziffer 9: Dämpfarbeiten an Dämpfern, Puppen und Tunneleinrichtungen, sowie Futterbügeln • Ziffer 10: Vorsortieren nach groben Unterscheidungsmerkmalen nach der Reinigung, Durchsehen und Weiterleiten der Ware einschließlich der Fleckkontrolle (ohne Entscheidungsbefugnis) • Ziffer 11: Sortieren und Zählen von Wäsche mit Lesegerät in Verbindung mit Eingabetastatur • Ziffer 12: Dekatieren • Ziffer 13: Bedienen von Folienpackmaschinen 	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt 1.956,32 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsbeispiele und Regelqualifikation	Tarifentgelt Berlin-Ost (Bruttoangabe)
	<p>Hinweis:</p> <p>Zur Ziffer 11 der Lohngruppe 2 siehe Punkt 5.4 (Erschwerniszuschläge).</p>	
3	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziffer 1: Näharbeiten mit gehobenen Anforderungen an Genauigkeit und Erfahrung; Flicken einsetzen, Taschen erneuern, Änderung und Reparatur an Gardinen sowie schwieriges Einnähen (Einsetzen) von Reißverschlüssen • Ziffer 2: Detachieren und Nassnachbehandeln von hell, grau und dunkel (ausgenommen weiß und Seide) • Ziffer 3: Bügelarbeiten, soweit nicht zu einer anderen Lohngruppe gehörend; Bügeln von Kleidungsstücken der Untergruppe 1 (Hosen, Sakkos und Wollmäntel), der Untergruppe 2 (Popelinemäntel, Anoraks und Windblusen) und der Untergruppe 3 (Blusen, Kleider, Damen- und Faltenröcke) sowie Nacharbeiten von Plissee • Ziffer 4: Kontrolle nach der Bügelei • Ziffer 5: Sortieren und Zählen von Wäsche ausschließlich mit Eingabetastatur; Sortieren, Zählen und Bereitstellen von Mietberufskleidungsteilen und Mietwäscheteilen mit Hilfe eines Erfassungsgerätes (zum Beispiel Expedition) <p>Hinweis:</p> <p>Zur Ziffer 5 der Lohngruppe 3 siehe Punkt 5.4 (Erschwerniszuschläge).</p>	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt 1.968,63 €</p>
4	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziffer 1: Näharbeiten mit hohen Anforderungen an Genauigkeit und Erfahrung, Konfektionsarbeiten, Teilkonfektion, Reparatur und Änderung an Oberbekleidung, Detachieren und Nassnachbehandeln, soweit nicht zur Lohngruppe 3 gehörend (also weiße Stücke und Seide) • Ziffer 2: Büglerinnen oder Bügler, die Bügeltätigkeiten aller Untergruppen (mindestens je ein Artikel) der Ziffer 3 der Lohngruppe 3 beherrschen und regelmäßig ausüben sowie die Fähigkeiten zum Anlernen besitzen, wobei diese Tätigkeiten in der Regel ein Jahr lang ausgeübt worden sein sollen; Bügeln von Gesellschaftskleidern sowie Neueinbügeln von Plissee • Ziffer 3: Logistische Bereitstellung von Textilien im Bereich An- und Auslieferung bis hin zur Transportbegleitung • Ziffer 4: Tätigkeiten an und mit gesteuerten und / oder getakteten Vorrichtungen unter Beachtung der Weiterbearbeitungskriterien • Ziffer 5: Vollständige An- und Abmeldung und / oder Qualitätskontrolle von Mietberufskleidungsteilen und Mietwäscheteilen mit Hilfe eines Erfassungsgerätes (zum Beispiel Einrichten von Neukunden, Umtausch, Rückgabe) 	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt</p> <p>Ziffer 1 2.052,72 €</p> <p>Ziffer 2 2.069,81 €</p> <p>Ziffer 3 bis 5 2.087,08 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsbeispiele und Regelqualifikation	Tarifentgelt Berlin-Ost (Bruttoangabe)
	<p>Hinweis:</p> <p>Zur Ziffer 4 der Lohngruppe 4 siehe Punkt 5.4 (Erschwerniszuschläge) und zur Ziffer 2 der Lohngruppe 4 siehe Punkt 6.1 (Tätigkeitszulagen).</p>	
5	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziffer 1: Innerbetriebliche Bereitstellung von Waren und Hilfsmitteln nach logistischen Kriterien in oder zwischen Abteilungen beziehungsweise Betriebsbereichen • Ziffer 2: Bedienen von Waschmaschinen, Waschanlagen, Zentrifugen, Tumblern und Schüttlern mit einem Fassungsvermögen von über 25 kg mit entsprechender Verantwortung • Ziffer 3: Arbeiten in der Reinigung, Färberei, Nassabteilung und Teppichwäscherei einschließlich Spülen, Schleudern und ähnlichen Tätigkeiten mit entsprechender Verantwortung 	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt</p> <p>Ziffer 1 2.194,94 €</p> <p>Ziffer 2 und 3 2.225,94 €</p>
6	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziffer 1: Bedienen und Überwachen von Waschmaschinen, Waschanlagen und Zentrifugen unter Beachtung von Optimierungskriterien • Ziffer 2: Bedienen und Überwachen der Reinigungsmaschinen mit Zubehör sowie Sortieren und Zusammenstellen der Reinigungspartien unter Beachtung von Optimierungskriterien • Ziffer 3: Färben und Ansetzen der Farbflotte • Ziffer 4: Färben und Aufarbeiten von Leder und Lederbekleidung • Ziffer 5: Selbständiges Teppichreinigen einschließlich Sortieren und Kontrollieren; Maschinenführerin oder Maschinenführer • Ziffer 6: Kunststopfen <p>Hinweis:</p> <p>Zur Lohngruppe 6 siehe Punkt 6.1 (Tätigkeitszulagen).</p>	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt 2.340,35 €</p>
7	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <p>Verantwortliche Tätigkeiten, die über die Merkmale der Lohngruppen 1 bis 6 hinausgehen</p> <p>Regelqualifikation:</p> <p>Textilreinigerin oder Textilreiniger mit bestandener Gesellen- oder Facharbeiterprüfung - es sei denn, es werden ausschließlich Tätigkeiten der Lohngruppe 1 bis 5 ausgeübt - mit oder ohne Verantwortung für den Ablauf des Waschverfahrens sowie Beschäftigte mit Verantwortung für den Ablauf des Waschverfahrens, die über umfassende Kenntnisse und Berufserfahrungen verfügen;</p>	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt</p> <p>Ziffer 1 2.478,93 €</p> <p>Ziffer 2 2.552,53 €</p> <p>Ziffer 3 2.628;28 €</p> <p>Ziffer 4</p>

Gruppe	Tätigkeitsbeispiele und Regelqualifikation	Tarifentgelt Berlin-Ost (Bruttoangabe)
	<p>Die Einstufung in die jeweiligen Untergruppen der Lohngruppe 7 erfolgt entsprechend der nachfolgenden Ziffern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziffer 1: Ab dem 1. Jahr nach der Ausbildung beziehungsweise Übernahme der Verantwortung • Ziffer 2: Ab dem 3. Jahr nach der Ausbildung und Tätigkeit in der Branche beziehungsweise Übernahme der Verantwortung • Ziffer 3: Ab dem 4. Jahr nach der Ausbildung und Tätigkeit in der Branche beziehungsweise Übernahme der Verantwortung • Ziffer 4: Textilreinigerin oder Textilreiniger mit alleiniger Verantwortung für den Gesamttablauf <p>Hinweis:</p> <p>Diese Einstufung gilt auch für die alten Ausbildungsberufe Wächterin oder Wächter und Plätterin oder Plätter sowie Färberin oder Färber und Chemischreinigerin oder Chemischreiniger.</p>	2.731,52 €

4.2 Sonderlohngruppen der gewerblich Beschäftigten

Gruppe	Tätigkeitsbeispiele und Regelqualifikation	Tarifentgelt Berlin-Ost (Bruttoangabe)
1	<p>Tätigkeitsbeispiel:</p> <p>Reinigungskräfte</p>	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt</p> <p>1.925,76 €</p>
2	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <p>Wach- und /oder Schließkräfte</p>	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt</p> <p>2.017,89 €</p>
3	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <p>Heizerin oder Heizer und Maschinistin oder Maschinist mit Verantwortung für die Kesselsteuerung beziehungsweise die Wartung der Maschinenanlagen</p>	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt</p> <p>2.537,12 €</p>
4	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <p>Handwerkerin oder Handwerker (zum Beispiel Schlosserin oder Schlosser, Tischlerin oder Tischler, Elektrikerin oder Elektriker, Maschinistin oder Maschinist oder ähnliche)</p>	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt</p> <p>Buchstabe a)</p> <p>2.478,94 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsbeispiele und Regelqualifikation	Tarifentgelt Berlin-Ost (Bruttoangabe)
	<p>Regelqualifikation:</p> <p>Abgeschlossene Gesellen- oder Facharbeiterprüfung;</p> <p>Die Einstufung in die jeweiligen Untergruppen der Sonderlohngruppe 4 erfolgt entsprechend der nachfolgenden Buchstaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • a) Ab dem 1. Jahr nach der Ausbildung • b) Ab dem 3. Jahr nach der Ausbildung • c) Ab dem 4. Jahr nach der Ausbildung • d) Ab dem 5. Jahr nach der Ausbildung 	<p>Buchstabe b) 2.552,56 €</p> <p>Buchstabe c) 2.628,32 €</p> <p>Buchstabe d) 2.731,55 €</p>
5	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • a) Ladnerin oder Ladner und Expedientin oder Expedient • b) Erste Ladnerin oder Erster Ladner und erste Expedientin oder erster Expedient sowie Ladnerinnen oder Ladner, die einen Ladenbetrieb führen <p>Hinweis:</p> <p>Zur Sonderlohngruppe 5 siehe Punkt 6.1 (Tätigkeitszulagen).</p>	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt</p> <p>Buchstabe a) 1.995,31 €</p> <p>Buchstabe b) 2.069,76 €</p>
7.1	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrer im ersten Beschäftigungsjahr im Betrieb <p>Hinweis:</p> <p>Zur Sonderlohngruppe 7.1 siehe Punkt 5.4 (Erschwerniszuschläge).</p>	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt 2.351,13 €</p>
7.2	<p>Tätigkeitsbeispiele und Regelqualifikation:</p> <p>Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrer mit Kundenbetreuung (zum Beispiel Reklamationsbearbeitung, Systemerläuterung, Inkassotätigkeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten) im Objekt- und Mietservicebereich;</p> <p>Dazu zählen auch Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, die Stützpunkte anfahren und dazu eine Fahrerlaubnis nach Führerscheinklasse 3 benötigen.</p> <p>Die Einstufung der Sonderlohngruppe 7.2 erfolgt entsprechend ab dem ersten Beschäftigungsjahr im Betrieb.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Zur Sonderlohngruppe 7.2 siehe Punkt 5.4 (Erschwerniszuschläge).</p>	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt 2.426,76 €</p>

4.3 Entgeltgruppen der gewerblich Beschäftigten während der Einarbeitungszeit

Einarbeitungszeit	Lohngruppen	Tarifentgelt Berlin-Ost (Bruttoangabe)
1. bis 3. Beschäftigungsmonat (90 %)	<p>Die gewerblich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten während des ersten bis zum dritten Beschäftigungsmonats im Betrieb in folgenden Lohngruppen 90 % des tariflichen Monatsverdienstes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lohngruppe 2 • Lohngruppe 3 • Lohngruppe 4 Ziffer 1 • Lohngruppe 6 <p>Hinweis:</p> <p>Die Lohnsätze gelten nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor der Einstellung 2 Jahre mit einer vergleichbaren Beschäftigung im Textilreinigungsgewerbe tätig waren.</p>	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt</p> <p>Lohngruppe 2 1.760,69 €</p> <p>Lohngruppe 3 1.771,77 €</p> <p>Lohngruppe 4 Ziffer 1 1.847,45 €</p> <p>Lohngruppe 6 2.106,32 €</p>
4. bis 6. Beschäftigungsmonat (95 %)	<p>Die gewerblich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten während des vierten bis zum sechsten Beschäftigungsmonats im Betrieb in folgenden Lohngruppen 95 % des tariflichen Monatsverdienstes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lohngruppe 2 • Lohngruppe 3 • Lohngruppe 4 Ziffer 1 • Lohngruppe 6 <p>Hinweis:</p> <p>Die Lohnsätze gelten nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor der Einstellung 2 Jahre mit einer vergleichbaren Beschäftigung im Textilreinigungsgewerbe tätig waren.</p>	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt</p> <p>Lohngruppe 2 1.858,50 €</p> <p>Lohngruppe 3 1.870,20 €</p> <p>Lohngruppe 4 Ziffer 1 1.950,08 €</p> <p>Lohngruppe 6 2.223,33 €</p>

4.4 Entgeltgruppen der minderjährigen gewerblich Beschäftigten

Für gewerblich beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Anlernvertrag, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten für die Eingruppierung die unter Punkt 4.1 und 4.2 aufgeführten Lohn- und Sonderlohngruppen entsprechend. Die monatliche

Vergütung beziehungsweise Stundenvergütung beträgt 85 % der in der jeweiligen Lohn- oder Sonderlohngruppe tariflich geregelten Monats- oder Stundenvergütung.

4.5 Entgeltgruppen der kaufmännischen Angestellten

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt Berlin-Ost (Bruttoangabe)
K 1	<p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit vorwiegend mechanischen oder schematischen Tätigkeiten</p> <p>Regelqualifikation: Keine Berufsausbildung vorausgesetzt</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele: Hilfsarbeiten im Bürobetrieb wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfertigen der Post • Abschreibearbeiten und Abheftarbeiten • Bedienen von Vervielfältigungsapparaten • einfache Schreib-, Rechen- und Karteiarbeiten • Bedienen kleinerer Fernsprechanlagen • Hilfsarbeiten im Datenerfassungsbereich 	<p>Ab 01.08.2022 Monatsentgelt Bis zum 2. Jahr 1.684,50 €</p> <p>Nach dem 2. Jahr 1.771,25 €</p> <p>Nach dem 3. Jahr 1.866,84 €</p> <p>Nach dem 4. Jahr 1.968,48 €</p> <p>Nach dem 6. Jahr 2.069,89 €</p>
K 2	<p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit einfachen kaufmännischen Tätigkeiten</p> <p>Regelqualifikation: Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder abgeschlossene Handelsschulausbildung von 2 Jahren (1 Jahr bei mittlerer Reife) und Ablauf einer eventuell vereinbarten Probezeit oder eine dem gleich zu bewertende praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfache kaufmännische Arbeiten im Einkauf, Verkauf, Versand, Lager, in der Lohnbuchhaltung, Buchhaltung, Statistik und ähnlichen Bereichen • Führung der Registratur in mittleren Betrieben • Aufnahme von Stenogrammen und Übertragen in Maschinenschrift • Übertragung von Diktaphon-Aufnahmen in Maschinenschrift • Bedienen von Buchungs- oder Fakturiermaschinen nach vorbereiteten Unterlagen • Bedienen von Fernschreibanlagen • Bedienen von Fernsprechanlagen mit drei Amtsanschlüssen in Handvermittlung • Bedienen von Fernsprechanlagen im Durchwahlsystem 	<p>Ab 01.08.2022 Monatsentgelt Bis zum 2. Jahr 1.938,08 €</p> <p>Nach dem 2. Jahr 2.090,87 €</p> <p>Nach dem 3. Jahr 2.250,75 €</p> <p>Nach dem 4. Jahr 2.414,78 €</p> <p>Nach dem 6. Jahr 2.586,17 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt Berlin-Ost (Bruttoangabe)
		<ul style="list-style-type: none"> • Lochen, Prüfen, Beschriften und Sortieren von Datenträgern • Einfache Maschinenbedienungsarbeiten in der Datenverarbeitung wie Bedienen von Lochschriftübersetzern und Kartendopplern 	
K 2 a	<p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach K 2, die in ihrem Arbeitsgebiet über Sonderkenntnisse verfügen und laufend Eigeninitiative entwickeln</p> <p>Regelqualifikation: Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder abgeschlossene Handelsschulausbildung von 2 Jahren (1 Jahr bei mittlerer Reife) und Ablauf einer eventuell vereinbarten Probezeit oder eine dem gleich zu bewertende praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stenotypistin oder Stenotypist mit überdurchschnittlicher Silben- und Anschlagsleistung • Phonotypistin oder Phonotypist mit überdurchschnittlicher Anschlagsleistung • Bedienen von Fernsprechanlagen mit mehr als drei Amtsanschlüssen nur in Handvermittlung 	<p>Ab 01.08.2022 Monatsentgelt Nach dem 2. Jahr 2.376,89 €</p> <p>Nach dem 4. Jahr 2.586,17 €</p> <p>Nach dem 6. Jahr 2.792,33 €</p>
K 3	<p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit und entsprechender Verantwortung</p> <p>Regelqualifikation: Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder abgeschlossene Handelsschulausbildung von 2 Jahren (1 Jahr bei mittlerer Reife) und Ablauf einer eventuell vereinbarten Probezeit oder eine dem gleich zu bewertende praktische kaufmännische</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führung von Sach- oder Kontokorrentkonten • Durchführung von Lohn- und / oder Gehaltsabrechnungen • Durchführung von Kostenrechnung • Führung von einfachem Schriftwechsel • Vorbereitende Sachbearbeitung im Verkauf, Einkauf, Disposition, Versand, Kalkulation und ähnlichen • Fakturieren mit Zusammenstellung aller dafür notwendigen Unterlagen 	<p>Ab 01.08.2022 Monatsentgelt Bis zum 2. Jahr 2.411,53 €</p> <p>Nach dem 2. Jahr 2.639,71 €</p> <p>Nach dem 4. Jahr 2.856,86 €</p> <p>Nach dem 6. Jahr 3.121,77 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt Berlin-Ost (Bruttoangabe)
	Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung der betrieblichen Lohn- und Kostenerfassung • Verwalten eines Lagers mit Warenannahme, Warenausgabe und Lagerhaltung einschließlich der dazugehörigen wert- und mengenmäßigen Buchhaltung • Führung der Registratur in größeren Betrieben • Qualifizierte Schreibkräfte mit Sachbearbeitungsfunktionen • Aufnahme und Wiedergabe von Stenogrammen in einer Fremdsprache • Bedienen von Systemen der elektronischen Datenverarbeitung (Operating) 	
K 3 a	<p>Tätigkeitsmerkmale:</p> <p>Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach K 3, die in ihrem Arbeitsgebiet über umfassende Sachkenntnisse verfügen und besondere Leistungen - auch selbständig - erbringen oder Anweisungsfunktionen haben</p> <p>Regelqualifikation:</p> <p>Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder abgeschlossene Handelsschulausbildung von 2 Jahren (1 Jahr bei mittlerer Reife) und Ablauf einer eventuell vereinbarten Probezeit oder eine dem gleich zu bewertende praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führung von Sachkonten mit Kontierung • Führung von Kontokorrentkonten mit Kontierung und Erledigung der Regulierungs- und Mahnkorrespondenz • Durchführung von Lohn- und / oder Gehaltsabrechnungen mit vollständigem Abschluss • Vorbereitende Sachbearbeitung im Verkauf und Einkauf einschließlich der Führung von Schriftwechsel 	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt</p> <p>Nach dem 2. Jahr 2.990,40 €</p> <p>Nach dem 4. Jahr 3.267,63 €</p> <p>Nach dem 6. Jahr 3.572,80 €</p>
K 4	<p>Tätigkeitsmerkmale:</p> <p>Angestellte, die schwierigere Aufgaben dauernd selbständig und unter entsprechender</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führung oder Überwachung einer Sach- oder Kontokorrentbuchhaltung, einer 	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt</p> <p>Bis zum 2. Jahr</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt Berlin-Ost (Bruttoangabe)
	<p>Verantwortung erledigen und nur allgemeine Anweisung erhalten</p> <p>Regelqualifikation:</p> <p>Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder abgeschlossene Handelsschulbildung von 2 Jahren (1 Jahr bei mittlerer Reife) und Ablauf einer eventuell vereinbarten Probezeit oder eine dem gleich zu bewertende praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren</p>	<p>Lohnbuchhaltung, einer Gehaltsbuchhaltung sowie der Kostenrechnung einschließlich Klärung und Abwicklung der damit in Zusammenhang stehenden Sachfragen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschließende Sachbearbeitung im Verkauf, Einkauf, Disposition, Export und ähnlichen Bereichen einschließlich Korrespondenzführung • Abschließende Sachbearbeitung im Personal-, Sozial- und Ausbildungswesen • Durchführung von schwierigen Kalkulationen und deren Auswertung • Aufnahme und Wiedergabe von Stenogrammen in Fremdsprachen • Führung von Schriftwechsel in einer Fremdsprache • Operatorin oder Operator • Programmiererin oder Programmierer 	<p>2.936,22 €</p> <p>Nach dem 2. Jahr 3.274,47 €</p> <p>Nach dem 4. Jahr 3.588,56 €</p> <p>Nach dem 6. Jahr 3.916,50 €</p>
K 5	<p>Tätigkeitsmerkmale:</p> <p>Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche kaufmännische Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung erfordert</p> <p>Regelqualifikation:</p> <p>Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder abgeschlossene Handelsschulbildung von 2 Jahren (1 Jahr bei mittlerer Reife) und Ablauf einer eventuell vereinbarten Probezeit oder eine dem gleich zu bewertende praktische kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren oder abgeschlossenes Fachhochschulstudium</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bilanzbuchhalterin oder Buchhalter (IHK-Prüfung) • EDV-Organisatorin und EDV-Organisator 	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt</p> <p>Bis zum 2. Jahr 3.872,71 €</p> <p>Nach dem 2. Jahr 4.112,30 €</p> <p>Nach dem 4. Jahr 4.358,88 €</p>

4.6 Entgeltgruppen der technischen Angestellten

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt Berlin-Ost (Bruttoangabe)
T 1	<p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit vorwiegend mechanischen oder schematischen Tätigkeiten</p> <p>Regelqualifikation: Keine Berufsausbildung vorausgesetzt</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziffer 1: Ladnerin oder Ladner • Ziffer 2: Expedientin oder Expedient <p>Hinweis: Zur Ziffer 1 der Entgeltgruppe T 1 siehe Punkt 6.1 (Tätigkeitszulagen).</p>	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt 1.884,68 €</p>
T 2	<p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit einfachen technischen Tätigkeiten</p> <p>Regelqualifikation: Abgeschlossene technische Ausbildung; Die erforderlichen Kenntnisse können auch durch eine dieser entsprechenden Fachschulausbildung oder eine dem gleich zu bewertende praktische Tätigkeit erworben sein.</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziffer 1: erste Ladnerin oder erster Ladner • Ziffer 2: erste Expedientin oder erster Expedient • Ziffer 3: Ladnerin oder Ladner, die oder der einen Ladenbetrieb führt <p>Hinweis: Zur Ziffer 1 der Entgeltgruppe T 2 siehe Punkt 6.1 (Tätigkeitszulagen).</p>	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt 2.015,46 €</p>
T 2 a	<p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte im Rahmen einer Tätigkeit nach T 2, die in ihrem Arbeitsgebiet über umfangreiche Sachkenntnisse verfügen und besondere Leistungen erbringen</p> <p>Regelqualifikation: Abgeschlossene technische Ausbildung; Die erforderlichen Kenntnisse können auch durch eine dieser entsprechenden Fachschulausbildung oder eine dem gleich zu bewertende praktische Tätigkeit erworben sein.</p>	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ladnerin oder Ladner mit besonderen Sachkenntnissen und besonderen Leistungen • Ladnerin oder Ladner im heißen Laden mit Maschinenbedienung, Detachieren und Bügeln • Angestellte mit aufsichtsführender Tätigkeit an Mangeln und Pressen in der Annahme, Expedition und im Fuhrpark • Direktoren oder Direktorinnen 	<p>Ab 01.08.2022</p> <p>Monatsentgelt 2.315,75 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt Berlin-Ost (Bruttoangabe)
T 3	<p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit und entsprechender Verantwortung</p> <p>Regelqualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Fachschule für Technikerinnen und Techniker oder • Abgeschlossene Ausbildung und durch mehrjährige praktische Tätigkeit vertiefte Berufserfahrung oder • Eine mindestens 5-jährige Berufsausübung als qualifizierte angelernte Arbeiterin oder als qualifizierter angelernter Arbeiter nach vollendetem 18. Lebensjahr und Vorliegen der Fähigkeiten der dauernden Tätigkeit einer oder eines Angestellten der höheren Gruppen bei technischen Angestellten ohne abgeschlossene Ausbildung 	<p>Tätigkeitsbeispiele: Angestellte mit aufsichtsführender Tätigkeit und Weisungsbefugnis in Betriebsabteilungen, Werkstätten und Einrichtungen wie Sortierraum, Einrichtungsabteilung, Näherei, Reinigung, Wäscherei, Fuhrpark und Werkstatt</p>	<p>Ab 01.08.2022 Monatsentgelt Bis zum 2. Jahr 2.411,53 €</p> <p>Nach dem 2. Jahr 2.639,71 €</p> <p>Nach dem 4. Jahr 2.856,86 €</p> <p>Nach dem 6. Jahr 3.121,77 €</p>
T 4	<p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte, die schwierigere Aufgaben selbständig und unter entsprechender Verantwortung erledigen und nur allgemeine Anweisungen erhalten</p> <p>Regelqualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandene einschlägige Meisterprüfung vor Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer oder • Abgeschlossene Ausbildung an einer anerkannten Fachschule für Technikerinnen oder Techniker oder 	<p>Tätigkeitsbeispiele: Angestellte mit aufsichtsführender Tätigkeit und Weisungsbefugnis wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waschmeisterin oder Waschmeister • Reinigungsmeisterin oder Reinigungsmeister • Handwerksmeisterin oder Handwerksmeister • Einsatzleiterin oder Einsatzleiter im Fuhrpark • Disposition im Fuhrpark 	<p>Ab 01.08.2022 Monatsentgelt Bis zum 2. Jahr 2.936,22 €</p> <p>Nach dem 2. Jahr 3.274,47 €</p> <p>Nach dem 4. Jahr 3.588,56 €</p> <p>Nach dem 6. Jahr 3.916,50 €</p>

Gruppe	Tätigkeitsmerkmale und Regelqualifikation	Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt Berlin-Ost (Bruttoangabe)
	<ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossene Ausbildung und durch mehrjährige praktische Tätigkeit vertiefte Berufserfahrung oder • Eine mindestens 5-jährige Berufsausübung als qualifizierte angelernte Arbeiterin oder als qualifizierter angelernter Arbeiter nach vollendetem 18. Lebensjahr und Vorliegen der Fähigkeiten der dauernden Tätigkeit einer oder eines Angestellten der höheren Gruppen bei technischen Angestellten ohne abgeschlossene Ausbildung 		
T 5	<p>Tätigkeitsmerkmale: Angestellte mit selbständiger Tätigkeit, welche umfangreiche Spezialkenntnisse und praktische Erfahrung erfordert</p> <p>Regelqualifikation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss einer Fachhochschule oder • Textiltechnikerin oder Textiltechniker mit großer Berufserfahrung und besonderen Kenntnissen oder • Abgeschlossene Ausbildung und durch mehrjährige praktische Tätigkeit vertiefte Berufserfahrung sowie besondere Kenntnisse 	<p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ingenieurinnen oder Ingenieure und Technikerinnen oder Techniker, die die Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter oder leitenden Betriebsingenieurinnen oder Betriebsingenieure vertreten • Ingenieurinnen oder Ingenieure und Technikerinnen oder Techniker, die selbständige Betriebsabteilungen leiten • Entwicklungsingenieurin oder Entwicklungsingenieur für schwierige Aufgaben • Arbeitsplanung und Überwachung des Betriebsablaufs • Angestellte, die mit projektbezogenen Aufgaben betraut sind • Angestellte, die mit der Arbeitsplanung und Überwachung des Betriebsablaufs betraut sind • Fuhrparkleiterin oder Fuhrparkleiter (größerer Fuhrpark) 	<p>Ab 01.08.2022 Monatsentgelt Bis zum 2. Jahr 3.872,71 €</p> <p>Nach dem 2. Jahr 4.112,30 €</p> <p>Nach dem 4. Jahr 4.358,88 €</p>

4.7 Akkordlohn

Der tarifliche Stundenlohn darf auch bei Arbeit im Akkord, gleichbedeutend mit Arbeit im Leistungslohn, nicht unterschritten werden.

Beschäftigte, die als Vorarbeiterinnen oder Vorarbeiter tätig sind, erhalten bei Akkordarbeit eine Vergütung in Höhe von 20 % über dem Akkordrichtsatz ihrer jeweiligen Gruppe.

5 Zuschläge

Fallen mehrere zuschlagspflichtige Arbeiten zusammen, so ist nur der jeweils höchste Zuschlag zu zahlen, ausgenommen, wenn Nacht- und Mehrarbeit zusammenfallen.

5.1 Mehrarbeit (Überstunden)

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Mehrarbeit § 3 Nummer 1 Manteltarifvertrag und Nummer 2 und 3 Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag	<p>Als zuschlagspflichtige Mehrarbeit gelten die Arbeitsstunden, welche über die vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehen. Ausgenommen ist die Zeit, in der ausgefallene Arbeitszeit aufgrund von Arbeitsunterbrechung, die nicht auf Verschulden der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers beruht und nicht nur einzelne Beschäftigte betrifft, ausgeglichen oder nachgeholt wird.</p> <p>Verlängerung der Wochenarbeitszeit</p> <p>Bei dringendem Bedarf kann mit Rücksicht auf die besondere Situation als Dienstleistungsbetrieb die Wochenarbeitszeit bis zu 10 Stunden über die tarifliche Wochenarbeitszeit hinaus durch Vereinbarung von Mehrarbeit mit dem Betriebsrat vorübergehend verlängert werden. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sind im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung zur Leistung der Mehrarbeit verpflichtet, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.</p> <p>Befreiung von Mehrarbeit</p> <p>Auf Antrag können Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aus gesundheitlichen Gründen und Beschäftigte mit Kindern unter 6 Jahren, die die Betreuung der Kinder für die Zeit der Mehrarbeit nicht gewährleisten können, von der Mehrarbeit befreit werden.</p> <p>Regelmäßige Arbeitszeit</p> <p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt ab dem 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 bundesweit einheitlich 37,5 Stunden und ab dem 01. Januar 2023 bundesweit einheitlich 37 Stunden.</p>	<p>25 % des jeweiligen Stundenentgelts für die 1. bis 5. Überstunde pro Woche</p> <p>33 1/3 % des jeweiligen Stundenentgelts ab der 6. Überstunde pro Woche</p>

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Mehrarbeit in der Nacht § 3 Nummer 4 Manteltarifvertrag	Werden zuschlagspflichtige Mehrarbeitsstunden in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet, so fallen Mehrarbeits- und Nachtzuschläge an.	75 % des jeweiligen Stundenentgelts für die 1. bis 5. Überstunde pro Woche 83 1/3 % des jeweiligen Stundenentgelts ab der 6. Überstunde pro Woche

5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Nachtarbeit § 3 Nummer 2 a) und b) Manteltarifvertrag	Nachtarbeit ist die zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Arbeit. Der Nachtarbeitszuschlag entfällt bei Wechselschicht.	50 % des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde
Nachtarbeit bei voller Nachtschicht § 3 Nummer 2 b) Manteltarifvertrag	In Vereinbarung mit dem Betriebsrat kann für eine volle Nachtschicht ein Zuschlag für jede in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistete Arbeitsstunde beschlossen werden.	35 % von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr 65 % von 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr 35 % von 4.00 Uhr bis 6.00 Uhr des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde
Nachtarbeit bei Wechselschicht § 3 Nummer 2 c) Manteltarifvertrag	Bei Wechselschicht werden für die Arbeitsstunden Zuschläge gezahlt, sofern sie im Zeitraum von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet werden.	15 % ab 20.00 Uhr 20 % ab 22.00 Uhr 35 %

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
		von 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr 20 % von 4.00 Uhr bis 6.00 Uhr des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde
Sonntagsarbeit § 3 Nummer 3 a) und b) Manteltarifvertrag	Sonntagsarbeit ist die zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr geleistete Arbeit an Sonntagen.	50 % des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde
Feiertagsarbeit § 3 Nummer 3 a) und b) Manteltarifvertrag	Feiertagsarbeit ist die zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr geleistete Arbeit an gesetzlichen Feiertagen.	150 % des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde
Arbeit an Feiertag, der auf einen Sonntag fällt § 3 Nummer 3 b) Manteltarifvertrag	Für Arbeiten an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, ist ein Zuschlag zu zahlen.	150 % des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde
Hohe Feiertage § 3 Nummer 3 b) Manteltarifvertrag	Für Arbeiten an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen sowie am Neujahrstag und am 1. Mai ist ein gesonderter Zuschlag zu zahlen.	200 % des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde
Pförtnerinnen oder Pförtner und Wächterinnen oder Wächter § 3 Nummer 8 Manteltarifvertrag	Pförtnerinnen oder Pförtner und Wächterinnen oder Wächter haben nur für Arbeiten an gesetzlich zu bezahlenden Wochenfeiertagen Anspruch auf den oben genannten Zuschlag für Feiertagsarbeit. Für jeden Sonntag, an dem sie arbeiten, erhalten sie einen arbeitsfreien Wochenarbeitstag.	150 % des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde oder kein Zuschlag

5.3 Sonderzuschläge

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Dampfkesselreinigung § 3 Nummer 5 Manteltarifvertrag	Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die Dampfkesselreinigungsarbeiten (Arbeiten bei liegenden Kesseln in den Feuerzügen) zu verrichten haben, erhalten für die Dauer dieser Arbeiten einen Sonderzuschlag.	100 % des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde
Vorarbeiterinnen- und Vorarbeiterzuschlag Anlage 1 Lohn- und Gehaltstarifvertrag	Beschäftigte, die in die Sonderlohngruppen 1 bis 5 eingruppiert und als Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter tätig sind, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 20 % auf den höchsten Tariflohn ihrer Gruppe.	20 % des jeweiligen Stundenentgelts je Stunde

5.4 Erschwerniszuschläge

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Geruchsbelästigung und Verschmutzung Anlage 1 Lohn- und Gehaltstarifvertrag	<p>Für das Beladen von Waschmaschinen und Waschstraßen sowie das Sortieren und Zählen von Wäsche und Kleidungsstücken auf der Schmutzseite mit starker Geruchsbelästigung und Verschmutzung (zum Beispiel Textilien aus Fisch- und Schlachtereibetrieben, Pflegeheimen, Küchen oder ähnlichen) wird für die Dauer der Arbeit ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent bezogen auf die Lohngruppe 4 Ziffer 3 gezahlt.</p> <p>Dies gilt für die Tätigkeiten in folgenden Lohngruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lohngruppe 1 Ziffer 1, • Lohngruppe 2 Ziffer 11, • Lohngruppe 3 Ziffer 5 sowie • Lohngruppe 4 Ziffer 4, soweit das Beladen von Hand erfolgt. <p>Die Höhe der Bezahlung dieses Zuschlags richtet sich nach der Dauer der Tätigkeit beziehungsweise des Anteils der Wäsche mit starker Geruchsbelästigung und Verschmutzung. Die Ermittlung der Zeit- beziehungsweise Mengenanteile als Basis für die Zahlung des Zuschlags muss zwischen Betriebsrat und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber vereinbart werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Sollten für den Tatbestand starker Geruchsbelästigung und Verschmutzung in der Vergangenheit bereits Zuschläge (zum Beispiel Geruchs- beziehungsweise Schmutzzuschläge) gezahlt worden sein, so sind diese mit diesem Zuschlag aufrechenbar.</p>	10 % des Stundenentgelts der Lohngruppe 4 Ziffer 3 je Stunde

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Springerinnen- und Springerzuschlag Anlage 1 Lohn- und Gehaltstarifvertrag	Krafffahrerinnen oder Krafffahrer, die in der Sonderlohngruppe 7.1 oder 7.2 eingruppiert und regelmäßig als Springerinnen oder Springer tätig sind, erhalten zusätzlich einen Zuschlag. Eine Springerin oder ein Springer muss die Touren von 3 anderen Krafffahrerinnen oder Krafffahrern beherrschen.	5 % der jeweiligen Einstufung

6 Zulagen

6.1 Tätigkeitszulagen

Zulagenart	Erläuterung	Zulagenhöhe
Bügeltätigkeiten Anlage 1 Lohn- und Gehaltstarifvertrag	Für die Lohngruppe 4 Ziffer 2 Sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Lohngruppe 4 Ziffer 2 eingruppiert sind, überwiegend mit dem Bügeln von Gesellschaftskleidern beschäftigt und liegt keine Arbeit im Leistungslohn vor, so erhalten diese Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einen Zuschlag.	0,11 € pro Stunde
Tätigkeiten der Lohngruppe 6 Anlage 1 Lohn- und Gehaltstarifvertrag	Ausübung der Tätigkeiten über 3 Jahre im gleichen Betrieb Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die in der Lohngruppe 6 eingruppiert sind und eine der in Lohngruppe 6 Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Tätigkeiten mindestens 3 Jahre im gleichen Betrieb ausgeführt haben und anschließend im Rahmen der üblichen Anweisungen selbständig und verantwortlich ausüben, erhalten einen Zuschlag.	0,16 € pro Stunde
Ladnerinnen und Ladner der Sonderlohngruppe 5 Ziffer 1 und der Gruppe T 1 Ziffer 1 Anlage 1 und Anlage 3 B Ziffer 1 Lohn- und Gehaltstarifvertrag	Auf den Mindestverdienst sind den in der Sonderlohngruppe 5 Ziffer 1 sowie den in der Lohngruppe T 1 Ziffer 1 eingruppierten Ladnerinnen und Ladnern entsprechend der Höhe des Umsatzes nach betrieblichen Einzelvereinbarungen Zulagen zu zahlen, sofern diese allein im Laden tätig sind und mindestens 1.200 Aufträge (Bearbeitung beispielsweise eines zwei- oder dreiteiligen Anzugs entspricht einem Auftrag) oder 1.500 Stücke (Bearbeitung beispielsweise eines zwei- oder dreiteiligen Anzugs entspricht zwei oder drei Stücken) monatlich im Jahresdurchschnitt in diesem Laden angenommen werden.	Mindestens monatlich 25,57 €
Erste Ladnerinnen und erste Ladner der Sonderlohngruppe 5	Auf den Mindestverdienst sind den in der Sonderlohngruppe 5 Ziffer 2 sowie den in der Lohngruppe T 2 Ziffer 1 eingruppierten ersten Ladnerinnen und ersten Ladnern	Mindestens monatlich 25,57 €

Zulagenart	Erläuterung	Zulagenhöhe
Ziffer 2 und der Gruppe T 2 Ziffer 1 Anlage 1 und Anlage 3 B Ziffer 2 Lohn- und Gehaltstarifvertrag	entsprechend der Höhe des Umsatzes nach betrieblichen Einzelvereinbarungen Zulagen zu zahlen.	

7 Sonderzahlungen

7.1 Jahressonderzahlung Berlin-Ost

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zahlungshöhe
Jahressonderzahlung Vollanspruch § 2 Nummer 1 und § 3 Nummer 1 Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen	Voraussetzung Alle Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die am 30. November des Kalenderjahres in einem ungekündigten oder gekündigten Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Die Jahressonderzahlung ist zahlbar im Dezember des Kalenderjahres, spätestens bis 28. Februar des Folgejahres.	Ab 01.01.2022 800,00 € pro Jahr
Teilanspruch § 2 Nummer 2, § 3 Nummer 2 Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen	Teilzeitbeschäftigte Teilzeitbeschäftigte haben nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen einen Anspruch auf anteilige Jahressonderzahlung im Verhältnis ihrer tatsächlichen Arbeitszeit zur tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens jedoch 38,35 €. Kurzarbeit, gleich über welchen Zeitraum, darf in keinem Fall die Jahressonderzahlung mindern.	Ab 01.01.2022 Anteilig, mindestens aber 38,35 € pro Jahr
Jahressonderzahlung im Gesundheitswesen § 2 Nummer 1 Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen	Bei Betrieben, die überwiegend für das Gesundheitswesen tätig sind, erhalten alle vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eine von den vorstehenden Regelungen abweichende Jahressonderzahlung.	Ab 01.01.2022 235,00 € pro Jahr
Anspruch bei späterem Eintritt in das Arbeitsverhältnis	Für im Kalenderjahr eingetretene Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erfolgt eine Zwölftelung der Jahressonderzahlung. Sie erhalten demnach für jeden Monat, in dem das Arbeitsverhältnis 14 Tage bestand, ein Zwölftel der	Ein Zwölftel für jeden Kalendermonat

§ 3 Nummer 3 Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen	Jahressonderzahlung, wobei der Monat Dezember im Kalenderjahr mit einzubeziehen ist.	
Anspruch bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ab dem 1. Dezember § 3 Nummer 4 Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen	Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die am 1. Dezember des Kalenderjahres oder später ausscheiden, erhalten die volle Jahressonderzahlung, wenn sie bereits im vorangegangenen Jahr im Betrieb waren.	Voller Anspruch
Anspruch bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bis zum 30. November § 3 Nummer 5 Tarifvertrag über Jahressonderzahlungen	Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die vor dem 30. November des Kalenderjahres aus dem Betrieb ausgeschieden sind, haben keinen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.	Kein Anspruch

8 Anhang

8.1 Erläuterungen zum Entgelt

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Mindestentgelte in brutto	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.
Entgeltumwandlung	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.
Entlohnung § 9 Nummer 2 Manteltarifvertrag	Die Entlohnung erfolgt entweder im Zeitlohn (beziehungsweise Gehalt), Akkordlohn oder Prämienlohn.
Durchschnittsverdienst § 14 Nummer 1 Manteltarifvertrag	Durchschnittsverdienst ist der persönliche Verdienst der betroffenen Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers in den abgerechneten letzten 6 Monaten. Er ergibt sich bei Zeitlohnbeschäftigten aus dem tariflichen Zeitlohn einschließlich aller Zulagen (zum Beispiel Tarifzulagen, Leistungszulagen, außertariflichen oder betrieblichen Zulagen wie Anwesenheits- oder Betriebszugehörigkeitsprämien, Erschwernis-, Schmutz- oder Belastungszulagen, Zuschläge für Hitze-, Kälte-, Nässearbeiten und ähnliche Arbeiten) und bei Akkord- und Prämienarbeitern aus dem Akkord- oder Prämienlohn (Bruttostundenverdienst), geteilt durch die geleisteten Akkord- oder Prämienstunden.
Berechnung des Durchschnittsverdienstes § 14 Nummer 2 und 3 Manteltarifvertrag	<p>Bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes bei Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, bei Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Todesfall und bei Akkordentlohnung bleiben die Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit außer Betracht.</p> <p>Fallen die Vergütungsstunden in zuschlagspflichtige Arbeitszeit, so sind die entsprechenden Zuschläge zu bezahlen.</p> <p>Bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes werden Mehrarbeitsstunden einschließlich tariflicher Zuschläge in folgenden Fällen mitberücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei den Berechnungen für Arbeitsunterbrechung und bezahlte Freistellung aus besonderen Anlässen sowie • bei der Bezahlung von Feiertagen und Urlaubsentgelt. <p>Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.</p>

<p>Berechnung der Mehrarbeitsstunden</p> <p>§ 3 Nummer 1 e Manteltarifvertrag</p>	<p>Mehrarbeitsstunden werden bei einer Wochenarbeitszeit von 37 Stunden mit 1/160 des persönlichen Lohnes oder Gehaltes zuzüglich der Zuschläge für zuschlagspflichtige Mehrarbeit vergütet.</p> <p>Bei Verkürzung der Arbeitszeit ist der Teiler entsprechend zu ändern. Folgende Formel ist anzuwenden: tarifliche Wochenarbeitszeit multipliziert mit 13 geteilt durch 3.</p>
<p>Berechnung der Zuschläge bei Zeitlohnarbeiten und Akkord- und Prämienentlohnung</p> <p>§ 3 Nummer 7 Manteltarifvertrag</p>	<p>Bemessungsgrundlage des Zuschlags ist bei Zeitlohnarbeiten der sich aus dem tariflichen Monatslohn beziehungsweise Monatsgehalt zu errechnende Stundenlohn, bei Akkord- und Prämienentlohnung der persönliche Durchschnittsverdienst je Arbeitsstunde. Maßgeblich ist folgender Divisor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei 37 Wochenarbeitsstunden 160. <p>Bei Verkürzung der Arbeitszeit ist der Teiler entsprechend zu ändern. Folgende Formel ist anzuwenden: tarifliche Wochenarbeitszeit multipliziert mit 13 geteilt durch 3.</p>

8.2 Erläuterungen zur Eingruppierung

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p>Verschiedene Tätigkeiten</p> <p>§ 3 Nummer 4 Lohn- und Gehaltstarifvertrag</p>	<p>Müssen aus betrieblichen Gründen gewerbliche Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Tätigkeiten verschiedener Lohngruppen ausführen, so muss die Einstufung in eine der Lohngruppen unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades und des Umfangs der ausgeübten Tätigkeit erfolgen (Springerinnen- und Springerregelung). Die Einstufung erfolgt durch Vereinbarung mit dem Betriebsrat.</p>
<p>Kaufmännische und technische Angestellte</p> <p>Anlage 3 Lohn- und Gehaltstarifvertrag</p>	<p>Bei der Einordnung in die Tarifgruppen sind primär die Merkmale der ausgeübten Tätigkeit entscheidend. Zu bewerten ist jedoch auch die Berufsausbildung.</p> <p>Die aufgeführten Beispiele sind jeweils im Zusammenhang mit den für die Gruppe aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen, niemals aber isoliert zu sehen.</p>

8.3 Erläuterungen zum Zeitlohn

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p>Zeitlohn</p> <p>§ 10 Nummer 1, 3, 4 und 6 Manteltarifvertrag</p>	<p>Zeitlohn ist der Lohn, der für eine Tätigkeit und für einen bestimmten Lohnzahlungszeitraum (Stunde, Woche oder Monat) gezahlt wird.</p> <p>Von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Zeitlohn können keine mit Leistungslöhnen vergleichbaren Leistungen verlangt werden, andernfalls gilt Folgendes:</p>

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zeitlohn, die in Abhängigkeit von unmittelbar vorausgehender oder nachfolgender Akkord- oder Prämientätigkeit arbeiten und von denen eine höhere als die Normalleistung erbracht wird, sind entweder mit einer angemessenen Leistungszulage zu entlohnen oder am Leistungslohnergebnis zu beteiligen. • Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zeitlohn, die an einen zwangsläufigen Arbeitsablauf gebunden sind und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zeitlohn, die in einer Akkord- oder Prämien­gruppe mindestens eine Woche mitarbeiten. <p>Der Personenkreis und die Höhe der Leistungszulage ist zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat schriftlich zu vereinbaren.</p> <p>Begriff Zeitlohn</p> <p>Der Begriff Zeitlohn umfasst sinngemäß auch Gehälter.</p>
<p>Andere zumutbare Tätigkeiten</p> <p>§ 10 Nummer 5 Manteltarifvertrag</p>	<p>Soweit es betriebliche Gründe erfordern, können Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die im Zeitlohn arbeiten, auch mit anderen zumutbaren Tätigkeiten beschäftigt werden. Wenn es sich um eine vorübergehende Tätigkeit in einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe handelt, darf eine Lohn- oder Gehaltseinbuße nicht erfolgen. Handelt es sich um eine vorübergehende Tätigkeit in einer höheren Lohn- oder Gehaltsgruppe, so ist dafür der Lohn beziehungsweise das Gehalt dieser höheren Lohn- oder Gehaltsgruppe zu zahlen.</p>

8.4 Erläuterungen zur Akkordentlohnung

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p>Art der Akkordarbeit</p> <p>§ 11 Nummer 1 Manteltarifvertrag</p>	<p>Bei Akkordarbeit (Zeit- oder Stückakkord) wird das mengenmäßige oder zeitmäßige Arbeitsergebnis zur Berechnungsgrundlage der Entlohnung gemacht.</p>
<p>Akkordrichtsatz</p> <p>§ 11 Nummer 2 Manteltarifvertrag</p>	<p>Die Höhe des Akkordrichtsatzes ergibt sich aus dem jeweils geltenden Lohntarifvertrag. Bei Akkordarbeit sind Altersklassenabschlüsse unzulässig.</p>
<p>Berechnungsart der Akkordsätze</p> <p>§ 11 Nummer 3 Manteltarifvertrag</p>	<p>Die Akkordsätze sind in schriftlicher Vereinbarung mit dem Betriebsrat so zu regeln, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bei normaler Leistung unter den betrieblichen Arbeitsbedingungen den Akkordrichtsatz erreichen. Als Normalleistung gilt jene menschliche Leistung, die von einer geeigneten, eingearbeiteten und geübten Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer auf die Dauer erreicht werden kann, ohne dass Gesundheitsschäden eintreten. Bei der Festsetzung der Akkorde sind die betrieblich notwendigen Zuschläge für sachliche und persönliche Verteilzeiten und für Erholungszeiten nach</p>

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
	<p>arbeitswissenschaftlichen Grundsätzen zu berücksichtigen und zukünftig auszuweisen.</p> <p>Falls Erholungszeiten ausgewiesen werden, können bezahlte Wartezeiten hierauf angerechnet werden, soweit sie erholungswirksam sind.</p> <p>Die Mindestzuschläge betragen für persönliche Verteilzeit 5 Prozent.</p> <p>Zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat soll vereinbart werden, dass zur teilweisen Abgeltung der in den Akkordvorgaben enthaltenen Erholungszeiten Kurzpausen eingeführt werden.</p> <p>Beim Akkordlohn ändert sich der Verdienst proportional linear zum Mengen- oder Zeitergebnis im Verhältnis 1:1. Der Akkordrichtsatz (Zeitlohn) ist Mindestlohn.</p> <p>Auf Verlangen sind dem Betriebsrat alle Akkordberechnungsunterlagen einschließlich der Arbeitsbeschreibungen zur Verfügung zu stellen. Diese Zurverfügungstellung darf keine außerbetriebliche Verwendung finden.</p> <p>Eine außerbetriebliche Verwendung liegt nicht vor, wenn die Gewerkschaft zur Beratung des Betriebsrates im Betrieb Einsicht in die Akkordunterlagen nimmt.</p>
<p>Berechnung der Akkordsätze</p> <p>§ 11 Nummer 4 Manteltarifvertrag</p>	<p>Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Akkordsätze ist der Akkordrichtsatz der jeweiligen Lohngruppe.</p> <p>Der Geldfaktor pro Minute errechnet sich aus dem Akkordrichtsatz geteilt durch 60.</p>
<p>Akkordsatzänderungen</p> <p>§ 11 Nummer 6 und 11 Manteltarifvertrag</p>	<p>Ergibt sich innerhalb von 2 Monaten, dass infolge nachgewiesener Rechenfehler oder nachweislich falscher Messung technischer Daten eine Korrektur des Akkordsatzes notwendig ist, so kann er nach Führung des Nachweises sofort in Vereinbarung mit dem Betriebsrat berichtigt werden. Nach Ablauf der Zweimonatsfrist bedarf die Berichtigung einer siebentägigen Ankündigungsfrist gegenüber der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer.</p> <p>Bestehende Akkordsätze können bei Änderung der Berechnungsgrundlage durch technische, organisatorische oder materialmäßige Veränderungen in Vereinbarung mit dem Betriebsrat sofort neu festgesetzt werden.</p> <p>Wenn bei vereinbarten Akkordsätzen berechnete Zweifel an der Richtigkeit eines Akkordsatzes bestehen, können beide Seiten eine Überprüfung verlangen. Die Überprüfung ist ohne Verzögerung vorzunehmen.</p> <p>Akkordsatz</p> <p>Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses der Einigungsstelle gemäß § 76 Betriebsverfassungsgesetz ist bei Änderung bestehender Akkordsätze der bisherige Akkordsatz zu zahlen.</p>
<p>Unterbrechungsregelung</p> <p>§ 11 Nummer 7 Manteltarifvertrag</p>	<p>Werden Akkordarbeiten durch Warten auf Aufträge, Reparaturen oder ähnliche Gründe unterbrochen, so wird bei sofortiger Meldung die gesamte Zeit, sofern sie im Akkordsatz nicht nachweislich berücksichtigt ist, mit dem persönlichen Durchschnittsverdienst vergütet.</p>

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Vorübergehende Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz § 11 Nummer 8 Manteltarifvertrag	<p>Wenn aus betrieblichen Gründen bei regelmäßig im Akkord arbeitenden Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eine vorübergehende Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz erfolgt, ist für die Dauer von mindestens zwei Wochen der persönliche Durchschnittsverdienst je Arbeitsstunde zu vergüten. Ab der dritten Woche erfolgt die Entlohnung nach dem für diesen Arbeitsplatz vorgesehenen betrieblichen Lohnsatz.</p> <p>Mit dem Betriebsrat können längere Fristen vereinbart werden.</p>
Putzarbeit § 11 Nummer 9 Manteltarifvertrag	<p>Putzarbeiten werden, wenn sie im Akkordsatz nicht nachweislich berücksichtigt sind, mit dem persönlichen Durchschnittsverdienst vergütet.</p>
Grundsatzpflicht § 11 Nummer 10 Manteltarifvertrag	<p>Im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Leistung der Akkordarbeit verpflichtet.</p>

8.5 Erläuterungen zur Prämienentlohnung

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Prämienentlohnung § 12 Nummer 2, 3 und 7 Manteltarifvertrag	<p>Bei Prämienlohn errechnet sich der Verdienst aus dem Prämiengrundlohn und einer Vergütung, die sich nach dem mengen-, zeit- oder gütemäßigen Arbeitsergebnis und /oder einem sonstigen Arbeitserfolg richtet (Prämie).</p> <p>Die Bezugsmerkmale können einzeln oder kombiniert verwendet werden.</p> <p>Prämiengrundlohn</p> <p>Prämiengrundlohn ist mindestens der jeweilige tarifliche Stundenlohn. Hierbei sind Altersklassenabschläge unzulässig. Die Prämie wird für ein über der Prämiengrundleistung liegendes Leistungsergebnis bezahlt. Der Verlauf der Prämienleistungskurve kann auch tabellarisch dargestellt werden.</p> <p>Prämiengrundleistung</p> <p>Für die Prämiengrundleistung sind objektive und /oder messbare Bezugsgrößen sowie normale Voraussetzungen zugrunde zu legen.</p>
Berechnung der Prämien § 12 Nummer 4 Manteltarifvertrag	<p>Werden Prämien ausschließlich nach dem mengen- oder zeitmäßigen Arbeitsergebnis berechnet, so sind diese zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat so zu vereinbaren, dass die Normalleistung mit dem Prämiengrundlohn entlohnt wird. Alle Prämienkurven sind tarifgerecht, wenn sie bis zu 125 % auf oder oberhalb der Akkordlinie (Proportionallinie 1:1) verlaufen. Oberhalb von 125 % kann diese Linie durch degressiven Prämienkurvenverlauf unterschritten werden.</p> <p>Im Übrigen gelten für diese Prämien die Bestimmungen über Akkordentlohnung sinngemäß.</p>

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
	Gibt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Leistung vor, die oberhalb von 125 % liegt, so hat sie oder er durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine leistungsgerechte Entlohnung erfolgt.
Prämienvereinbarungen § 12 Nummer 5 Manteltarifvertrag	Prämienvereinbarungen können in ihrer Höhe aus Qualitätsgründen begrenzt werden, wenn eine reine Qualitätsprämie gezahlt wird oder wenn eine Prämie mit dem Bezugsmerkmal „Qualität“ kombiniert ist. Gibt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bei einer Begrenzung der Prämienhöhe aus betrieblichen Gründen eine oberhalb der Begrenzung liegende Arbeitsleistung vor, so ist die Lohnbegrenzung aufgehoben.
Aufbau der Prämienentlohnung § 12 Nummer 6 Manteltarifvertrag	Der Aufbau der Prämienentlohnung muss übersichtlich gestaltet und durchschaubar sein. In der über die Prämienentlohnung abzuschließenden Betriebsvereinbarung sind mindestens zu regeln: <ul style="list-style-type: none"> • der Geltungsbereich, • die Prämienart, • die Bezugsmerkmale und Bezugsgrößen, • die Prämiengrundlage, • der Verlauf der Prämienleistungskurve, • der Prämienberechnungszeitraum sowie • der Zeitpunkt der Einführung und die Kündigungsfrist.

8.6 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Regelmäßige Arbeitszeit Nummer 2 und 3 der Protokollnotiz zum Manteltarifvertrag	Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt seit dem 01. Januar 2023 bundesweit einheitlich 37 Stunden.
Verteilung der Arbeitszeit § 2 Nummer 1.2 Manteltarifvertrag	Die Verteilung der regelmäßigen tariflichen Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Werkzeuge sowie Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen werden durch Vereinbarung mit dem Betriebsrat geregelt und durch Aushang bekanntgegeben. Hierbei soll unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage erfolgen, wobei der Samstag möglichst arbeitsfrei bleiben sollte. <p>Unvermeidbare Samstagsarbeit</p> <p>Die Tarifvertragsparteien sind sich aber darüber einig, dass für folgende Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beziehungsweise folgende Tätigkeiten eine Samstagsarbeit nicht zu vermeiden ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrer, • Handwerkerinnen oder Handwerker, • Kesselwärterinnen oder Kesselwärter,

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none">• Bereitschaftsdienst im Büro, IT-Service, Expedition und Kundendienst und• Reinigungskräfte und Bewachung.

Ende